Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 18. Juni 2007

Seite 359

Nr. 49

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

mit den Studienrichtungen

MASCHINENBAU UND WIRTSCHAFT (MECHANICAL ENGINEERING AND MANAGEMENT)

ENERGIE UND WIRTSCHAFT (POWER AND MANAGEMENT)

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 13. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studienrichtungen Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management) und Energie und Wirtschaft (Power and Management) vom 11. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen S. 95) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studienrichtungen Maschinenbau und Wirtschaft (Mechanical Engineering and Management) und Energie und Wirtschaft (Power and Management) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor-Prüfung im dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweiligen Studienrichtung an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 9 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

- (2) Die Qualifikation für das Studium in dem Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird erbracht durch
- a) eine besondere studiengangbezogene Eignung und
- b) einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von 2.5 oder besser oder
- c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss und einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat oder
- d) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird, das der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 2,5 entspricht.
- (3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 2 Ziffer a) bis c) stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende

Allgemeinbildung vorhanden ist. Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Ausnahme von der in Absatz 2 geforderten Mindestnote."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Mercator School of Management - Fachbereich Betriebswirtschaft vom 20.12.2006 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 13.09.2006.

Duisburg und Essen, den 13. Juni 2007

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung Klaus Peter Nitka